

Lärmaktionsplan

-ENTWURF-

Gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

(Lärmaktionsplan für Gemeinden)



1. Fortschreibung

des Lärmaktionsplans der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Inhalt

1.	Allgemeine Angaben.....	3
1.1	Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde.....	3
1.2	Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird	3
1.3	Rechtlicher Hintergrund	4
1.4	Geltende Lärmgrenzwerte	4
2.	Bewertung der Ist-Situation	6
2.1	Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten.....	6
2.2	Bewertung geschätzter Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind	8
2.3	Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen	9
3.	Maßnahmenplanung	10
3.1	Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung.....	10
3.2	Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre	10
3.3	Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen	10
3.4	Schutz ruhiger Gebiete.....	10
3.5	Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert	11
4.	Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	11
4.1	Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung	11
4.2	Art der öffentlichen Mitwirkung	11
4.3	Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit	11
4.4	Dokumentation.....	11
5.	Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans.....	11
6.	Evaluierung des Aktionsplans.....	12
7.	Inkrafttreten des Aktionsplans.....	12
7.1	Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten.....	12
7.2	Die Bekanntmachung erfolgte.....	12
7.3	Link zum Aktionsplan im Internet	12

1. Allgemeine Angaben

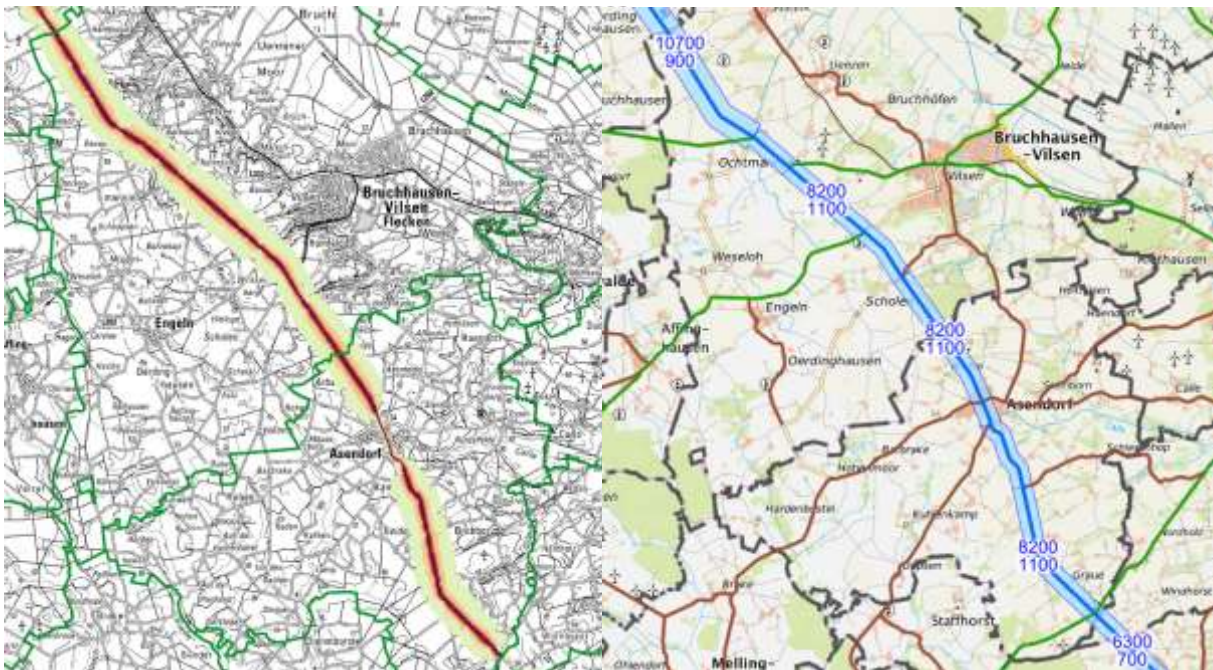
1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen		
<u>Regionalschlüssel/Gemeindekennziffer:</u>	Asendorf	03251002
	Bruchhausen-Vilsen	03251049
<u>Ansprechpartnerin:</u>	Anjelina Brinster	
<u>Adresse:</u>	Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen	
<u>Telefon:</u>	04252/391-407	
<u>Email:</u>	anjelina.brinster@bruchhausen-vilsen.de	
<u>Internet:</u>	www.bruchhausen-vilsen.de	

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen liegt im Landkreis Diepholz und besteht aus den Mitgliedsgemeinden Asendorf, Bruchhausen-Vilsen, Martfeld und Schwarme. Die Samtgemeinde hat insgesamt ca. 18.000 Einwohner (Stand 31.12.2022).

Der Lärmaktionsplan wird von der Samtgemeinde für die von der Lärmkartierung betroffenen Gemeinden Asendorf und Bruchhausen-Vilsen aufgestellt. Die Hauptlärmquelle ist die Bundesstraße 6.



[Abbildung 1: Gegenüberstellung Lärmkarte (links) und Verkehrsmengenkarte (rechts)]

Um bei der Lärmkartierung Berücksichtigung zu finden, muss auf einer Hauptverkehrsstraße eine Verkehrsbelastung von mindestens 3 Mio. Kfz/Jahr bzw. mehr als 8.219 Kfz/Tag auftreten. Nach dem § 47 b BImSchG zählen zu den Hauptverkehrsstraßen Bundesautobahnen sowie Bundes- und Landesstraßen. In der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind hierbei nur die Gemeinden Bruchhausen-Vilsen und Asendorf durch die Bundesstraße 6 betroffen.

Die Straßenverkehrszählungen finden alle fünf Jahre statt (2005, 2010, 2015). Die für das Jahr 2020 vorgesehene Zählung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf 2021 verschoben. Anders als bei der Verkehrszählung, ist die Terminierung für die Lärmkartierung durch die EU-Richtlinie vorgegeben, daher konnte die Kartierung nicht bis zur Straßenzählung hinausgezögert werden. Mithilfe von temporären Messungen und Hochrechnungsfaktoren bzw. -gleichungen wurde eine Fortschreibung auf das Jahr 2019 als Zwischenlösung vorgenommen. Es folgt ein Vergleich über das Verkehrsaufkommen auf dem Großteil der Kartierungsfläche (betrifft beide Gemeinden - ab Ochtmannien):

Das Verkehrsaufkommen für 2019 beträgt: 8739 Kfz/Tag → liegt über der Grenze von 8219 Kfz/Tag
Das Verkehrsaufkommen für 2021 beträgt: 8167 Kfz/Tag → liegt unter der Grenze von 8219 Kfz/Tag

Unter Berücksichtigung der aktuellen Ergebnisse erreicht zumindest die Gemeinde Asendorf nicht den Grenzwert. Maßgeblich für diesen Lärmaktionsplan sind jedoch die Ergebnisse aus 2019.

Für den Flecken Bruchhausen-Vilsen gilt dies nicht, da der Gemeinde ein Teilbereich der Messung in Syke zufällt (Bereich Ochtmannien, siehe oben links der Abbildung 1). Aus diesem Grund wurde im Jahr 2019 erstmalig ein Lärmaktionsplan durch die Samtgemeinde, nur für die betroffene Gemeinde Bruchhausen-Vilsen, aufgestellt. Eine Fortschreibung des Lärmaktionsplans ist somit notwendig.

Weitere Lärmquellen (Schienenverkehr, Fluglärm) sind nicht vorhanden.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Lärmaktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung, 34. BImSchV.

Der letzte Lärmaktionsplan wurde 2019 aufgestellt und gilt für das Jahr 2024 (Runde 4) zu aktualisieren. Die nächste Überprüfung findet dann im Jahr 2029 statt.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Jedoch können die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Im Folgenden ist eine Übersicht der wesentlich geltenden, nationalen Werte dargestellt.

Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als LDEN und LNight (Siehe S. 7 zur Erklärung) dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und Richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Richtwerte für den Lärmschutz:

Geltungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²	Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³	Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴
	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete...	70 / 60	64 / 54	57 / 47	45 / 35
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	70 / 60	64 / 54	59 / 49	50 / 35 (WR) 55 / 40 (WA)
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72 / 62	66 / 56	64 / 54	60 / 45
Gewerbegebiete	75 / 65	72 / 62	69 / 59	65 / 50

[Tabelle 1: Übersicht nationaler grenz-, Auslöse- und Richtwerte zum Lärmschutz]

Richtwerte für den Fluglärm:

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte unter § 2 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten. Diese Übersicht dient nur der Vollständigkeit, eine Betroffenheit liegt in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen nicht vor, mithin wäre die Samtgemeinde auch nicht zuständig.

Lärmschutzzone	Tag-Schutzzone I [dB(A)]	Tag-Schutzzone II [dB(A)]	Nachtschutzzone [dB(A)]
neue od. wesentl. geänderte, zivile Flughäfen	60	55	50
best. zivile Flughäfen	65	60	55

[Tabelle 2: Übersicht Schutzzonenwerte Fluglärmgesetz]

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007.

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VKBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665.

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früheren Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) und erneut zum 01.08.2020 gesenkt.

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036).

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).

Richtwerte für die städtebauliche Planung:

Für die städtebauliche Planung werden üblicherweise die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“⁵ herangezogen.

Geltungsbereich	Orientierungswert tags [dB(A)]	Orientierungswert nachts [dB(A)] ⁶
reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40 bzw. 35
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplatzgebiete	55	45 bzw. 40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete	60	45 bzw. 40
Dorfgebiete, Mischgebiete	60	50 bzw. 45
Kerngebiete, Gewerbegebiete	65	55 bzw. 50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart		

[Tabelle 3: Übersicht Richtwerte der DIN 18005]

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Lärmkarten wurden vom Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Internet unter: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/> veröffentlicht und sind frei einsehbar.

Die Einwohnerdaten wurden vom Landesamt für Statistik zur Verfügung gestellt (Zahlen aus 2019), diese wurden wiederum in Abhängigkeit vom Gebäudevolumen auf die Gebäude mit Wohnnutzung verteilt. Mithilfe eines vorgegebenen Anhaltswerts von 2,1 Bewohnenden je Wohnung wird die Anzahl der Wohnungen pro Gebäude abgeschätzt. Diese Regelung ist Teil der Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (kurz: BEB).

⁵ DIN 18005-1 (Juli 2002): Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung; Beiblatt 1 Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987.

⁶ Bei zwei angegebenen Werten soll der niedrigere für Industrie, Gewerbe-, und Freizeitlärm sowie Geräusche vergleichbarer öffentlicher Betriebe gelten.

Bei der Berechnung nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie gibt es drei Zeiträume:

- Tag (Day, 6 – 18 Uhr) = LDay
 - Abend (Evening, 18 – 22 Uhr) = LEvening
 - Nacht (Night, 22 – 6 Uhr) = LNight
- } LDEN= gewichteter 24-Stundenwert

In der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind durch die Bundesstraße 6 insgesamt

... **700** Personen einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) LDEN ausgesetzt.

... **600** Personen einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) LNight ausgesetzt.

In den folgenden Tabellen sind die Kartierungsergebnisse mit Stand vom 15.06.2023 für die Gemeinden Asendorf und Bruchhausen-Vilsen zur Übersicht zusammengefasst.

Geschätzte Zahl der von Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen in der Gemeinde, auf die nächste Hunderterstelle gerundet:

Gemeinde Asendorf				
Durch Hauptverkehrsstraßen belastete Menschen				
L_{DEN}			L_{Night}	
Pegelklassen [dB(A)]	Anzahl Belastete		Pegelklassen [dB(A)]	Anzahl Belastete
55-59	200		50-54	100
60-64	100		55-59	100
65-69	100		60-64	200
70-74	100		65-69	0
>75	0		>70	0
Summe	500		Summe	400

Gemeinde Bruchhausen-Vilsen				
Durch Hauptverkehrsstraßen belastete Menschen				
L_{DEN}			L_{Night}	
Pegelklassen [dB(A)]	Anzahl Belastete		Pegelklassen [dB(A)]	Anzahl Belastete
55-59	100		50-54	100
60-64	0		55-59	0
65-69	0		60-64	100
70-74	100		65-69	0
>75	0		>70	0
Summe	200		Summe	200

[Tabelle 4: Kartierungsergebnisse beider Gemeinden; Personen]

Von Hauptverkehrsstraßen belastete Fläche [km²] und geschätzte Zahl der Wohnungen, auf die nächste Hunderterstelle gerundet:

Gemeinde Asendorf		
<i>L</i> DEN	Durch Hauptverkehrsstraßen belastete	
[dB(A)]	Flächen [km ²]	Wohnungen
>55	6,3	300
>65	1,1	100
>75	0,2	0
Summe	7,6	400

Gemeinde Bruchhausen-Vilsen		
<i>L</i> DEN	Durch Hauptverkehrsstraßen belastete	
[dB(A)]	Flächen [km ²]	Wohnungen
>55	9,8	100
>65	1,6	100
>75	0,3	0
Summe	11,7	200

[Tabelle 5: Kartierungsergebnisse beider Gemeinden; Wohnungen]

2.2 Bewertung geschätzter Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Bei insgesamt (geschätzten) 700 Personen, die einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) LDEN Straßenlärm ausgesetzt sind, entspricht dies auf die Samtgemeinde betrachtet einem prozentualen Anteil von weniger als 4 %. Werden die Gemeinden einzeln betrachtet, sind in der Gemeinde Asendorf maximal 17 % und in der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen maximal 2 % betroffen.

Wird von folgenden Orientierungswerten für die Bewertung der Pegel ausgegangen, verteilt sich die Belastung wie folgt:

Insgesamt sind:

- Max. **200** Personen ganztägig sehr hohen Belastungen ausgesetzt (>70 dB(A))
- Max. **300** Personen nachts sehr hohen Belastungen ausgesetzt (>60 dB(A))
- Max. 100 Personen ganztägig hohen Belastungen ausgesetzt (65-69 dB(A))
- Max. 400 Personen nachts hohen Belastungen ausgesetzt (55-64 dB(A))
- Max. 100 Personen ganztägig Belästigungen ausgesetzt (60-64 dB(A))
- Max. 200 Personen nachts Belästigungen ausgesetzt (50-54 dB(A))

In der Regel sind die Personen, die in der Nacht einer Belastung ausgesetzt sind, auch tagsüber betroffen. Daher sind die Werte nicht zu addieren. Insgesamt sind in der Samtgemeinde maximal 500 Personen sehr hohen Belastungen ausgesetzt.

Auch wenn ein direkter Vergleich durch die neuen Berechnungsmethoden nicht möglich ist, ist eine kurze Gegenüberstellung vorgenommen worden. Der Anstieg belasteter Personen wirkt hier enorm, dabei ist aber auch zu beachten, dass die letzte Lärmaktionsplanung nur die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen betroffen hat. Zudem basierte diese auf tatsächliche, nicht auf geschätzte Einwohnerwerte.

Vergleich zur Lärmaktionsplanung 2019

	Lärmaktionsplanung 2019	Lärmaktionsplanung 2024
Belastete Menschen		
→ LDEN	36	700
→ LNight	36	600
Fläche im km²	2,0	19,3
Wohnungen	13	600

[Tabelle 6: Vergleich zur Lärmaktionsplanung im Jahr 2019 (Runde 3)]

Analyse gesundheitlicher Auswirkungen und Belästigungen:

	Asendorf	Bruchhausen-Vilsen
Anzahl Fälle für ischämische Herzkrankheiten	0	0
Anzahl Fälle starker Belästigung	98	44
Anzahl Fälle starker Schlafstörung	32	15

[Tabelle 7: Kartierungsergebnisse beider Gemeinden; Gesundheit]

Die Zahlen der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen sind entsprechend § 4 Abs. 4 Nr. 9 der 34. BImSchV zu veröffentlichen. Die Ermittlung erfolgt entsprechend Anhang III der Umgebungslärmrichtlinie auf der Basis der dort enthaltenen Expositions-Wirkungs-Beziehungen getrennt für jede Lärmquellenart. Hierbei handelt es sich um Schätzungen, die auf einer epidemiologischen Studie von der Weltgesundheitsorganisation (kurz: WHO) basieren.

Als Eingangsdaten der Berechnungen werden die tabellarischen Angaben über die geschätzte Zahl der lärmbelasteten Menschen in den jeweiligen 5 dB-Isophonen-Bändern nach § 4 Absatz 4 Nummer 3 der 34. BImSchV verwendet. Für die Ermittlung der geschätzten Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten ist für die vierte Runde der Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung (2022/2024) eine Inzidenzrate von 540 je 100 000 Einwohnenden (und Jahr) zugrunde zu legen.

Je kleiner die betrachtete Bevölkerungsgruppe ist, desto weniger repräsentativ sind diese Ermittlungen. Es gilt also zu beachten, dass die Gemeinden Asendorf und Bruchhausen-Vilsen durch die im Verhältnis geringe Einwohneranzahl keine hohe Repräsentativität aufweisen.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Die Bundesstraße 6 hat zwar flächenmäßig den größeren Anteil bei der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen, die Strecke befindet sich jedoch fast ausschließlich außerhalb der Ortschaft (vgl. § 35 BauGB, Außenbereich). Ausgenommen ist das Gebiet „Kreuzkrug“. Dementsprechend ist die Belastung an Personen geringer. Hier gelten dann die Schutzansprüche des Mischgebietes (Siehe Tabelle 1). Formell sind hier jeweils 100 Personen tagsüber und nachts einzugliedern.

Asendorf hat einen geringeren Streckenanteil, die Bundesstraße verläuft jedoch inmitten der Gemeinde. Anliegend der Straße sind in den Bebauungsplänen unterschiedlichste Gebiete von Mischgebieten, Gewerbegebieten bis hin zu allgemeinen Wohngebieten festgesetzt. Hier fallen 200 Personen nachts und 100 Personen tagsüber in die Grenz- und Richtwerte. Insgesamt sind dies in der ganzen Samtgemeinde maximal 500 Personen, davon 200 Personen ganztägig (vgl. Seite 8, letzter Absatz).

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bei der letzten Lärmaktionsplanung zum Jahr 2019 wurde von Maßnahmen abgesehen. Zum einen dadurch begründet, dass der Lärmaktionsplan nur aufgrund der außerörtlichen Teilflächenmessung Syke-Ochtmannien aufgestellt wurde. Zum anderen bestand bei den derzeit nur 36 Betroffenen Personen kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

Durch die Anwendung neuer Rechenmethoden, komplexere Modellierung der Schallausbreitung, neuer Ermittlung der Belastetenzahlen (Medianverfahren), geänderter Rundungsregeln für die Bildung von Pegelklassen und stets geänderter Ortsverhältnisse sind die Belastetenzahlen stark angestiegen und die Daten nur noch schwer vergleichbar.

Bislang wurden in den Gemeinden Asendorf und Bruchhausen-Vilsen keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Die größten Streckenabschnitte der Bundesstraße 6 liegen in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen im Außenbereich. Hier sind keine Lärmschutzmaßnahmen vorzunehmen. Somit würden nur Maßnahmen innerhalb der Ortsdurchfahrt in Asendorf in Betracht kommen. Es wird angestrebt, in zukünftigen Bauleitplanverfahren den Schallschutz durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch die Aufstellung von Bebauungsplänen kann die Gemeinde effektiv die Gesundheit der Betroffenen fördern. Denkbar sind Festsetzungen für den Außenschallschutz (Passiver Schallschutz wie z. B. Fenster, Wände, Dächer). Dies ist auch ein langfristiges Ziel. Da die Bundesrepublik Deutschland Träger der Straßenbaulast ist, kann die Samtgemeinde keine Entscheidung hinsichtlich der Unterhaltung tätigen.⁷ Gleiches gilt auch für die Ortsdurchfahrt in Asendorf.⁸ Der Bundesstraßenverwaltung wird im Sinne des Lärmschutzes nahegelegt, bei einer Straßenbelagererneuerung auf eine geräuschemmende Asphaltierung zu setzen (z. B. Flüsterasphalt).

3.3 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Bei zukünftigen Planungen sind die für den Schallschutz erforderlichen Maßnahmen zu integrieren. Mit dem Schutz der Anlieger an der Bundesstraße durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen und der Verkehrswende ist ein Rückgang der Lärmbelastigung zu erwarten. Weitergehende, langfristige Strategien werden nicht festgelegt.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Eine Festlegung „ruhiger Gebiete“ erfolgt nicht.

⁷ Vgl. § 5 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FSrtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.20023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

⁸ Vgl. I Abschnitt 3 Abs. 1 der Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtenrichtlinien – ODR) vom 14. August 2008 (VkBli. 2008, S. 459), zuletzt geändert durch ARS Nr. 22/2017 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 12.12.2017 (VkBli.2018, S. 106).

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Für die Betroffenen innerhalb eines Bereiches, wo im Rahmen der Bauleitplanung Festsetzungen zur Lärmschutzsicherung festgelegt werden, ist eine Besserung der Lärmpegelstärke um mindestens eine Stufe zu erwarten (vgl. Seite 8 unter 2.2). Des Weiteren sind auch passive Einflüsse wie die Verkehrswende, besonders in Fortentwicklung der Digitalisierung (Home-Office etc.) und die Entwicklungen der Geräuschemissionen von Fahrzeugen nicht unwesentlich. Besonders für den Antriebsgeräuschpegel, der ein großen Lärmfaktor ausmacht, ist eine Besserung mit Ausbau der erneuerbaren Kraftstoffe in Sicht (z. B. E-Autos). Von den insgesamt 700 Personen, die derzeit einer Belastung ab 55 dB(A) LDEN ausgesetzt sind, kann mit einer Besserung für 100 Personen spekuliert werden. Eine genaue Einschätzung ist nicht möglich. Letztlich steht es den Betroffenen auch frei, eigenständig lärmindernde Maßnahmen auszuführen, auch wenn etwaige Schallschutzmaßnahmen (noch) nicht im Bebauungsplan festgelegt sind.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung: *Datum wird ergänzt*

Auslegung: *Datum wird ergänzt*

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit haben während der Veröffentlichung im Internet des Lärmaktionsplan-Entwurfes die Möglichkeit zur Mitwirkung und Stellungnahme.

4.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt

4.4 Dokumentation

Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt

5. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Kosten für die Aufstellung: 1.000,00 €

Kosten für die Umsetzung: 0,00 €

6. Evaluierung des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach fünf Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

Am Datum: wird ergänzt

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte

Am Datum: wird ergänzt

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

wird ergänzt

Bruchhausen-Vilsen, den _____

Siegel

Samtgemeindebürgermeister